

1

## Antrag auf Beurlaubung von Schülerinnen und Schülern



Bitte bei der Klassenleitung oder im Sekretariat abgeben.

Name, Vorname d. Erziehungsberechtigten (Antragsteller/in)	Name des Kindes
Anschrift	Geburtsdatum
Telefon und E-Mail-Adresse	Klasse
Zeitraum, für den eine Beurlaubung beantragt wird: vom _____ bis _____	<b>Hinweise zur Beurlaubung finden Sie auf der Rückseite.</b>
Es liegt folgender wichtiger Grund für eine Beurlaubung vor (ggf. Bescheinigung beifügen):	

Mir ist bekannt, dass der versäumte Unterrichtsstoff nachgeholt werden muss. Von den Hinweisen auf der Rückseite habe ich Kenntnis genommen.

\_\_\_\_\_ Datum

\_\_\_\_\_ Unterschrift eines Erziehungsberechtigten

2

### Stellungnahme der Klassenleitung (bei Beurlaubungen von bis zu einem Tag):

Die Beurlaubung wird  befürwortet /  nicht befürwortet.

Gründe:

\_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_

In dieser Zeit wird  eine /  keine Arbeit geschrieben.

\_\_\_\_\_ Datum

\_\_\_\_\_ Unterschrift Klassenleitung

3

### Entscheidung der Schulleitung (bei Beurlaubung von zwei oder mehr Tagen):

Der Antrag auf Beurlaubung wird

- genehmigt
- genehmigt unter Beschränkung auf die Zeit vom \_\_\_\_\_ bis \_\_\_\_\_
- abgelehnt. Grund: \_\_\_\_\_  
\_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_ Datum

\_\_\_\_\_ Unterschrift der Schulleitung

---

4

*Bearbeitungsvermerk (wird vom Sekretariat ausgefüllt)*

- Eintrag in WebUntis
- Bescheid über Klassenleitung an Schüler/in ausgegeben
- Bescheidkopie Schülerakte
- Bescheidkopie Klassenleitung

## Hinweise zur Beurlaubung von Schülerinnen und Schülern

---

Anträge auf Beurlaubung von Schülerinnen und Schülern müssen **rechtzeitig** bei der Schule eingereicht werden (**Beurlaubungen von bis zu einem Tag: eine Woche vor dem Termin; Beurlaubungen von zwei oder mehr Tagen: zwei Wochen vor dem Termin**).

Grundlage für die Entscheidung der Schule ist das Niedersächsische Schulgesetz (NSchG). Nach §63 und §58 NSchG besteht für jede Schülerin und für jeden Schüler u. a. die Verpflichtung zur Teilnahme am Unterricht.

Eine Befreiung vom Unterricht wird geregelt durch § 63 Abs. 3.2.1 NSchG:

*3.2.1 Über die Befreiung einer Schülerin oder eines Schülers vom Unterricht bis zu drei Monaten und der Befreiung von sonstigen verbindlichen Schulveranstaltungen entscheidet die Schulleitung, für weitergehende Befreiungen ist die Landesschulbehörde zuständig. Eine Befreiung vom Besuch der Schule ist lediglich in besonders begründeten Ausnahmefällen und nur auf rechtzeitigen schriftlichen Antrag möglich. Der Antrag ist von den Erziehungsberechtigten, bei volljährigen Schülerinnen und Schülern von diesen selbst zu stellen. Unmittelbar vor und nach den Ferien darf eine Befreiung nur ausnahmsweise in den Fällen erteilt werden, in denen die Versagung eine persönliche Härte bedeuten würde.*

Wichtige Gründe können z. B. sein:

- Besondere persönliche Anlässe (z. B. Sportwettbewerbe, Konfirmation, religiöse Feste, Hochzeit/Jubiläum/Todesfall naher Verwandter)
- Kurmaßnahmen